

1. Änderungssatzung vom 18.02.2021
zur Satzung der Stadt Rudolstadt
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag
für die anspruchsberechtigten Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter
Feuerwehrentschädigungssatzung – RuFeuEntschS) vom 17.04.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 17.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1
Änderung des § 2 RuFeuEntschS

§ 2 RuFeuEntschS wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Wehrführer und deren Stellvertreter, Zugführer, Löschgruppenführer

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer wird nach der Größe (Stadtteilfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerweherschwerpunkte) der einzelnen Wehren festgesetzt. Die Stellvertreter der Wehrführer erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Nimmt ein Stellvertreter nach Satz 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| a) Wehrführer Rudolstadt
(Standort Hauptfeuerwache) | 80,00 €, |
| b) Wehrführer Schaala | 60,00 €, |
| c) Wehrführer Lichstedt | 60,00 €, |
| d) Wehrführer Pflanzwirbach | 60,00 €, |
| e) Wehrführer Remda | 80,00 €, |
| f) Wehrführer Teichel | 60,00 €, |
| g) Wehrführer Teichroda | 60,00 €. |

- (2) Zugführer, die keine Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer sind und welche im Einsatzfall einen Zug führen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Übernimmt der Stellvertreter der in Satz 1 genannten Zugführer die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Löschgruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.“

Art. 2
Änderung des § 4 RuFeuEntschS

§ 4 RuFeuEntschS erhält folgende Fassung:

- „(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die berufenen Gerätewarte wird nach der Fahrzeuganzahl der zu betreuenden Feuerwehrfahrzeuge gestaffelt. Führt ein Gerätewart seine Aufgaben an mehreren Standorten aus, so ist die Gesamtzahl der Fahrzeuge die er betreut der Berechnung zu Grunde zu legen. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die berufenen Gerätewarte beträgt:
- 40,00 €, bei einer Anzahl von 1 bis 2 zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen;
 - 50,00 €, bei einer Anzahl von 3 bis 4 zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen;
 - 60,00 € bei einer Anzahl von 5 und mehr zu betreuenden Feuerwehrfahrzeugen.
- (2) Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
 - (3) Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
 - (4) Feuerwehrangehörige für Alarm – und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.“

Art. 3
Änderung des § 5 Abs. 1 RuFeuEntschS

§ 5 Abs. 1 RuFeuEntschS erhält folgende Fassung:

„Auslagen für die dienstliche Benutzung des privaten Telefons oder sonstige Kommunikationskosten werden nicht gesondert erstattet und sind gemäß § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung abgegolten.“

Art. 4
Verschiebung des § 8 RuFeuEntschS

Der bisherige § 8 der RuFeuEntschS (Inkrafttreten) wird neu als § 10 der RuFeuEntschS geführt.

Art. 5
Neufassung von § 8 RuFeuEntschS

§ 8 der RuFeuEntschS erhält folgende neue Fassung:

„§ 8
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 der RuFeuEntschS, so richtet sich deren Gewährung nach § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 6
Einfügen von § 9 RuFeuEntschS

Es wird ein § 9 in die RuFeuEntschS eingefügt, welcher die folgende Fassung erhält:

„§ 9
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jeweils alle Geschlechter.“

Art. 7
Inkrafttreten, Regelung der Erstreckung und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erstreckt sich der Geltungsbereich der RuFeuEntschS vom 17.04.2018 auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf, welche durch

das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel vom 23.03.2011 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.06.2015 außer Kraft.

Rudolstadt, den 18.02.2021
Stadt Rudolstadt

(- Siegel -)

Jörg Reichl
Bürgermeister